

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 99 (2014)

Heft: 4

Artikel: FVS-Medienmitteilung vom 7.11.2014

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FVS-Medienmitteilung vom 7.11.2014

Lehrplan 21: Ethik muss aufgewertet werden, Zürcher Lehrbuch für Religionskunde untauglich

Die Freidenker begrüssen es, dass Ethik ein fixer Bestandteil des Lehrplans 21 werden soll. Es ist richtig und wichtig, Kindern und Jugendlichen aufzuzeigen, wie Werte in einer Gesellschaft entstehen und wie um sie gerungen wird. Wichtig ist vornehmlich, dass die Schüler lernen, eigene Wertvorstellungen zu entwickeln, divergierende zu ertragen und über eigene und fremde Standpunkte zu reflektieren. Dies fehlt im heutigen Curriculum der meisten Kantone gänzlich, der LP 21 verspricht hier eine klare Verbesserung.

Die Freidenker begrüssen auch ein Mass an Religionskunde in der Volksschule. Die Freidenker halten aber die Verwendung der Blickpunkte-Reihe des Zürcher Lehrmittelverlags, auf die in der heute veröffentlichten LP21-Rahmeninformation verwiesen wird, als dafür gänzlich ungeeignet. Die drei Bände versuchen nicht nur krampfhaft, Religion und Religiosität als etwas Allgegenwärtiges darzustellen, sie stigmatisieren zudem nichtreligiöse Weltanschauungen: Der einzige Verweis auf Atheismus und Agnostizismus findet sich auf einer Seite im Oberstufenlehrmittel.* In diesem wird der moderne Atheismus einzig und allein mit totalitären kommunistischen Regimes in Verbindung gebracht (siehe Abbildung unten).

Eine derart einseitige Darstellung der Konfessionslosen gehört nicht an öffentliche Schulen.

*«Atheisten und Agnostiker» im Sekundarstufenlehrmittel «Blickpunkt 3», S. 43, Lehrmittelverlag Zürich, 2013



Atheisten und Agnostiker

Der Begriff Atheismus hat seinen Ursprung im griechischen Wort «a-theos» (ohne Gott). Atheisten gibt es seit der Antike. Ein Atheist ist jemand, der überzeugt ist, dass es keinen Gott gibt. Atheisten glauben nicht an Gott oder Götter und leben ohne Gott. Agnostiker (vom griechischen Wort «agnostos», nicht erkennbar) hingegen sind der Auffassung, dass sie nicht sagen können, ob es Gott oder Götter gibt. Falls es einen Gott gibt, ist er nicht erkennbar, deshalb ist es nicht möglich, sinnvoll von Gott zu reden.

Im 20. Jahrhundert haben kommunistische Staaten wie China, die ehemalige Sowjetunion oder die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR) den Atheismus für verbindlich erklärt.

Eine Studie zum religiösen Glauben der Schweizer Bevölkerung, die im Jahr 2011 veröffentlicht wurde, geht davon aus, dass 10 Prozent «säkular», das heißt ohne religiöse Überzeugungen, leben. Diese Menschen stehen den Religionen gleichgültig gegenüber oder lehnen Religion bewusst ab.

System «Landeskirchen»

Klassische Anerkennung kommt aus der Mode

Noch immer streben Religionsgemeinschaften nach staatlicher Anerkennung. Dies zeigen jüngere Beispiele im Kanton Basel-Stadt. Auffällig ist dabei, dass sie vermehrt auf die normalerweise mit einer Anerkennung verbundenen Privilegien verzichten. Gleichzeitig kommt es auch vor, dass Behörden den Status einer Religionsgemeinschaft ohne vorgängige Anerkennung verbessern. Angesichts dieser Tendenzen scheint das klassische «Anerkennungs-Paket», das vor etwa 50 Jahren für die christlichen Volkskirchen entwickelt wurde, «aus der Mode zu kommen», stellte der Kirchenrechtler René Pahud de Mortanges im Oktober 2014 an einer Fachtagung an der Uni Freiburg fest.

In vielen Kantonen sind die grossen christlichen Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Als solche profitieren sie von bestimmten Rechten: So dürfen sie insbesondere Steuern erheben. Zudem Privilegien zählt aber auch die Möglichkeit, an Schulen konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen und Seelsorger zur Betreuung von Gläubigen in Spitäler und Gefängnissen zu entsenden. Auch im Kanton Basel-Stadt sind Reformierte, Christkatholiken, Katholiken, aber auch die Israelitische Gemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt. Daneben kennt der Kanton die sogenannte kleine Anerkennung: Bei dieser Form der Anerkennung verbleiben die Religionsgemeinschaften im Privatrecht, zum Beispiel ein Verein oder eine Stiftung, können aber konkrete Rechte erhalten. Bislang wurden auf diesem Weg die anthroposophische Christengemeinde (2010), die Neuapostolische Kirche (2012) und zwei alevitische Gemeinschaften (2012) anerkannt. Heute stehe bei den Anerkennungsbemühungen von Religionsgemeinschaften genau diese «Symbolwirkung» im Vordergrund: «Wer der Staat anerkennt, den erklärt er für gesellschaftlich integriert.» Behörden nutzen aber auch rechtliche Freiräume, um Religionsgemeinschaften, namentlich dem Islam, Privilegien ohne vorgängige Anerkennung zu gewähren. «Wo der Souverän die Fortentwicklung des kantonalen Anerkennungsrechtes blockiert, suchen Verwaltung und gelegentlich auch Parlamente manchmal nach Wegen, um auf andere Weise offenkundige Anliegen und Bedürfnisse von Religionsgemeinschaften und ihren Angehörigen zu erfüllen.» Beispiele sind etwa die Zulassung von Imamen an Gefängnissen oder die Einrichtung von muslimischen Gräberfeldern auf Friedhöfen verschiedener Städte. Hintergrund dieses Vorgehens ist, dass die Anerkennung von muslimischen Gemeinschaften von der Bevölkerung derzeit abgelehnt wird, obwohl zahlreiche Kantone seit 1999 Rechtsgrundlagen für die Anerkennung weiterer (nichtchristlicher) Religionsgemeinschaften geschaffen haben. Einzige Ausnahme sind die Aleviten in Basel, die einer Sonderbewegung des Islams angehören.

Die beiden Tendenzen zeigen laut Pahud de Mortanges, dass «die immateriellen und die materiellen Wirkungen der staatlichen Anerkennung zunehmend auseinanderdividiert werden». Das klassische «Anerkennungs-Paket» passt «tel quel» immer weniger für die Bedürfnisse der verschiedenen Religionsgemeinschaften, deren konkrete Situation sich ziemlich unterscheidet.

Zudem werde der Mitgliederschwund bei den Kirchen und die Zunahme der Konfessionslosen – sprich die Säkularisierung der Gesellschaft – das Modell der öffentlich-rechtlichen Anerkennung längerfristig infrage stellen, sagte Pahud de Mortanges gegenüber der Presseagentur Kipa. «Wegen der Säkularisierung müssen neue Begründungsmodelle entwickelt werden, um die Anerkennung von Religionsgemeinschaften und die damit verbundenen staatlichen Leistungen politisch zu rechtfertigen.» Der Kirchenrechtler beobachtet, dass in manchen Kantonen bereits jetzt die «Gemeinwohlorientierung» als neue Legitimation für vom Staat subventionierte kirchliche Dienstleistungen herangezogen wird. Die Kirchen seien nicht länger «förderungswürdig» wegen ihrer historischen Rolle in der Gesellschaft oder wegen der von ihnen vertretenen Werte, «sondern schlicht für ihre Leistungen im Rahmen des Wohlfahrtsstaates». Für die Religionsgemeinschaften habe dieses «utilitaristische Modell» gravierende Nachteile, so Pahud de Mortanges in seinem Vortrag. Ihre sozialen und kulturellen Dienstleistungen werden «konkurrenz- und austauschbar». Wenn staatliche Sparrunden anstehen oder andere Anbieter, auch nichtreligiöse, die Leistungen besser oder günstiger erbringen, könne der Staat seine finanzielle Unterstützung an die Kirchen kürzen oder ganz einstellen.

Die Kirchen müssten sich somit darauf einstellen, dass «die materiellen Wirkungen der Anerkennung mittel- bis langfristig im Abbau begriffen sind», warnte der Kirchenrechtler.

www.kipa-apic.ch 1.11.2014